

	Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 6	Drucksachen-N Status: Datum:	Ċ	2021-26 öffentlic 02.03.2	h
Termin	Beratungsfolge:		Abstim	mungse _{Nein}	rgebnis Enthalt.
15.03.2023	Kreisausschuss				
16.03.2023	Kreistag				

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme); hier: Ergänzende Regelung zur Medienöffentlichkeit

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.12.2022 hat der Kreistag beschlossen, zunächst probeweise die Kreistagssitzungen im Juni, September und Dezember 2023 durch einen externen Dienstleister live im Internet übertragen zu lassen.

Hierzu ist gemäß § 64 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung des Landkreises erforderlich.

Die Hauptsatzung des Landkreises orientiert sich an der vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT) herausgegebenen Mustersatzung.

Der NLT hat mit Rundschreiben Nr. 1546/2021 sein Muster einer Hauptsatzung um eine Regelung zur sog. Medienöffentlichkeit mit folgendem Text ergänzt:

"Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises/der Region Hannover, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt."

Ich schlage vor, diesen Text als neuen § 3a in die Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufzunehmen.

Zur Klarstellung sollte der Mustertext um einen neuen Absatz 2 mit der Regelung ergänzt werden, dass die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Fachausschüsse i. S. d. § 71 Abs. 1 NKomVG nach einem entsprechenden Beschluss des Kreistages auch als Livestream im Internet übertragen werden können.

Die Berechtigung zur Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen bezieht sich nur auf die Mitglieder der Vertretung. Von den in der Sitzung anwesenden Einwohner/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen dürfen solche Aufnahmen dagegen nur angefertigt werden, wenn sie hierzu ihre Einwilligung gegeben haben.

Das Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme ihres Redebeitrages steht den Abgeordneten zu, nicht aber dem Landrat. Zur Klarstellung sollte in den Satzungstext eingefügt werden, dass dieses Verlangen von den Abgeordneten zu Beginn der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden geltend zu machen ist.

Beschlussvorschlag:

Die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 beschlossen:

1. Es wird folgender neuer § 3a eingefügt:

§ 3a Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, dass die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Fachausschüsse als Livestream im Internet übertragen werden, sofern nicht im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder zu wahrende berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (3) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- 2. Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 16.03.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat



	Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 7	Drucksachen-N Status: Datum:	Ó	2021-26 öffentlic 02.03.2	h
Termin	Beratungsfolge:		Abstim	mungse _{Nein}	rgebnis Enthalt.
15.03.2023	Kreisausschuss				
16.03.2023	Kreistag				

Einführung einer Regelung zu Hybrid-Sitzungen der Gremien

Sachverhalt:

In der Sitzung am 21.12.2022 hatte der Kreistag beschlossen, dass die Verwaltung einen Vorschlag für eine mögliche Anpassung der Hauptsatzung zur Einführung von hybriden Sitzungen erarbeiten und diesen den Fraktionen zur weiteren Beratung zur Verfügung stellen solle.

Die Voraussetzungen für die Umsetzung der Hybrid-Sitzungen im Einzelnen könnten dann in der Geschäftsordnung des Kreistages festgelegt werden.

Die Regelungen in der Hauptsatzung des Landkreises entsprechen im Wesentlichen der vom NLT herausgegebenen Muster-Hauptsatzung.

Der NLT hat zu Hybrid-Sitzungen seine Muster-Hauptsatzung noch nicht angepasst. Dort sollen zunächst die Erfahrungen aus den Kommunen abgewartet werden, die während der Corona-Pandemie Hybrid-Sitzungen ihrer Gremien durchgeführt haben. Der NLT plant eine Muster-Formulierung zur Ergänzung der Hauptsatzung etwa im März/April 2023.

Laut NLT gibt es aus der praktischen Erfahrung zahlreiche offene Fragestellungen und Probleme. Hierzu gehören:

- Für welche Sitzungen soll die Regelung gelten, nur öffentlich oder nicht öffentlich, beides?
- **Wer entscheidet**, ob eine Sitzung als Hybrid-Sitzung stattfinden soll/kann oder ist das generell für alle Sitzungen möglich?
- Soll dies in der Einladung zur Sitzung festgelegt werden?
- Digitale Teilnahme unter welchen Voraussetzungen (begründeter Antrag? Krankheit, Familie, Beruf) oder ohne Voraussetzungen? Wer entscheidet über Begründetheit eines Antrages?

- Keine hybriden Sitzungen bei geheimen Wahlen, keine geheimen Abstimmungen, keine Beratung von Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder in der Natur der Sache begründet ist.
- Der Landkreis muss die **technischen Voraussetzungen** für eine digitale Sitzungsteilnahme schaffen.
- Fällt eine **technische Störung** in den Verantwortungsbereich der Kommune, ist die Sitzung von der/von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Doch was ist der Verantwortungsbereich der Kommune?
- Die Abgeordneten müssen sicherstellen, dass **geeignete Endgeräte** genutzt werden und am Ort der Online-Teilnahme eine hinreichend leistungsfähige und stabile Internetverbindung verfügbar ist.
- Störungen im Verantwortungsbereich der Abgeordneten haben **keine Auswirkung auf die Gültigkeit** in der Sitzung gefasster Beschlüsse.

Wenn die Hauptsatzung des Landkreises um eine Regelung zu Hybrid-Sitzungen ergänzt werden soll, dann sollte dies im Rahmen einer Neufassung der Hauptsatzung erfolgen.

Nach Klärung der offenen Fragen könnte folgende Formulierung in der Hauptsatzung aufgenommen werden:

§ _____ Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz – "Hybrid-Sitzungen"

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse finden grundsätzlich in Präsenz statt. Die Abgeordneten können an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse und der nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf begründeten Antrag hin durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen.
- (2) Ausgenommen von der Teilnahme durch Onlinezuschaltung sind die/der Vorsitzende des Kreistages und der Ausschüsse für die jeweiligen Sitzungen (§ 64 Abs. 3 S.3, Abs. 8 NKomVG) und der Landrat.
- (3) Zur Durchführung einer Anhörung sachverständiger Personen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 62 Abs.2 NKomVG ist auf begründeten Antrag hin die Sitzungsteilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz (§ 64 Abs. 7 NKomVG) möglich.
- (4) Im Einzelnen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 64 Abs. 3 8 NKomVG sowie die Regelungen der Geschäftsordnung

Ziel der möglichen Einführung von Hybrid-Sitzungen ist eine Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes sowie die Förderung der demokratischen Teilhabe auf kommunaler Ebene. Mit einer solchen Hauptsatzungsregelung bestünde die Möglichkeit von hybriden Sitzungen unabhängig vom Vorliegen (pandemischer) Notlagen nach § 182 NKomVG.

Für diese Änderung der Hauptsatzung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kreistages notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.



	Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 8	Drucksachen-N Status: Datum:	Ċ	2021-26 öffentlic 02.03.2	h
Termin	Beratungsfolge:		Abstim	mungse _{Nein}	rgebnis Enthalt.
15.03.2023	Kreisausschuss				
16.03.2023	Kreistag				

Wahl von Vertrauenspersonen zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Sachverhalt:

Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 sind im Jahr 2023 die Schöffinnen und Schöffen neu zu wählen. Die für dieses Ehrenamt zu berufenden Personen sind von den Gemeinden mittels Vorschlagslisten den Amtsgerichten mitzuteilen.

Für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen ist bei jedem Amtsgericht ein Schöffenwahlausschuss zu bilden. Diesem gehören nach Nr. 4.1 des Gem. RdErl. d. MJ und MI vom 01.11.2022 sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer/innen an, die aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes von der Vertretung des unteren Verwaltungsbezirks gem. § 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt werden müssen. Untere Verwaltungsbezirke sind die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden.

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat mitgeteilt, dass für die Amtsgerichtsbezirke Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) jeweils sieben Vertrauenspersonen zu wählen sind. Bei der Wahl der Vertrauenspersonen sollen nur Einwohnerinnen und Einwohner berücksichtigt werden, die in den dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk angehörenden Gemeinden ihren Wohnsitz haben, damit eine Repräsentanz der Bevölkerung des gesamten Amtsgerichtsbezirks gewährleistet ist. Die Gewählten sind dem jeweiligen Amtsgericht bis zum **01.07.2023** mitzuteilen.

Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 hatte der Kreistag folgende Vertrauenspersonen gewählt:

Amtsgerichtsbezirk Bremervörde

- 1. Johannes König, Hipstedt-Heinschenwalde
- 2. Erich Gajdzik, Bremervörde-Elm
- 3. Klaus Mangels, Alfstedt
- 4. Karl-Heinz Imbusch, Bremervörde
- 5. Doris Brandt, Bremervörde-Hesedorf
- 6. Volker Kullik, Gnarrenburg-Karlshöfen
- 7. Rolf Hüchting, Bremervörde

Amtsgerichtsbezirk Rotenburg

- 1. Hartmut Leefers, Rotenburg-Waffensen
- 2. Bernhard Goldmann, Horstedt
- 3. Claus Aselmann, Fintel
- 4. Elke Twesten, Scheeßel
- 5. Erika Schmidt, Bothel
- 6. Angelika Dorsch, Scheeßel
- 7. Elisabeth Dembowski, Rotenburg (Wümme)

Amtsgerichtsbezirk Zeven

- 1. Hans-Joachim Jaap, Zeven
- 2. Jens Behrens, Elsdorf
- 3. Anette Fahjen, Zeven
- 4. Joachim Tietjen, Zeven-Oldendorf
- 5. Bernd Sievert, Tarmstedt
- 6. Ute Gudella-de Graaf, Zeven
- 7. Susanne Mrugalla, Heeslingen-Freyersen

Für die Vertrauenspersonen gelten gemäß Nr. 4.2 des Gem. RdErl. die Vorschriften der §§ 32 – 35 GVG entsprechend. Danach sollen u. a. nicht berufen werden:

- Personen, die zu Beginn der Amtsperiode noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben würden,
- Personen, die bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Ferner sollen u. a. nicht gewählt werden:

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer.

Nach § 35 GVG dürfen die Berufung zu Vertrauenspersonen u. a. ablehnen:

- Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege t\u00e4tig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,

- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen.

Nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen des Kreistages steht der CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe für jeweils 4 Vertrauenspersonen je Amtsgerichtsbezirk, der SPD-Kreistagsfraktion für jeweils 2 Vertrauenspersonen je Amtsgerichtsbezirk und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE LINKE. für jeweils 1 Vertrauensperson je Amtsgerichtsbezirk das Vorschlagsrecht zu.

Beschlussvorschlag:

Zu Vertrauenspersonen zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 werden gewählt:

 a) Amtsgerichtsbezirk Bremervörde 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.
b) Amtsgerichtsbezirk Rotenburg1.2.3.4.5.6.7.
c) Amtsgerichtsbezirk Zeven 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.



	Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 9	Drucksachen-N Status: Datum:	Ċ	2021-26 offentlic 02.03.2	h
Termin	Beratungsfolge:		Abstim	mungse _{Nein}	rgebnis _{Enthalt.}
16.03.2023	Kreistag				

Besetzung von Ausschüssen und Gremien;

- a) Berufung von Schülervertreterinnen für den Schulausschuss,
- b) Neubesetzung eines Mitgliedes mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

a) Berufung von Schülervertreterinnen für den Schulausschuss

Zur konstituierenden Sitzung des Kreistages am 01.11.2021 konnten für den Schulausschuss noch nicht alle Vertreter/innen der Schulen und Organisationen benannt werden.

Dem Schulausschuss gehören u. a. zwei Vertreter/innen der Schülerinnen und Schüler an (je 1 Vertreter/in der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen), die für die Dauer der halben Wahlperiode berufen werden.

Für die Vertreter/innen soll mindestens die einfache Anzahl von Ersatzmitgliedern berufen werden. Sie sind zugleich stellvertretende Mitglieder. Die Vertreter/innen sind gemäß § 110 Abs. 4 des Nieders. Schulgesetzes vom Kreistag zu berufen; die Vorschläge sind bindend.

Der Kreisschülerrat hat zwischenzeitlich die Schülervertreter/innen für die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Schulen vorgeschlagen:

Allgemeinbildende Schulen:

Mitglied: Mariella Schubert, Gymn. Rotenburg Ersatzmitglied: Elina Borchers, Gymn. Bremervörde

Berufsbildende Schulen:

Mitglied: JoAnne Weihe, BBS Bremervörde

Ersatzmitglied: Gesche Jürgens, BBS Bremervörde

Die neue Ausschussbesetzung stellt der Kreistag durch Beschluss fest.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung des Schulausschusses wird wie folgt festgestellt:

Schülervertreter:

a) allgemeinbildende Schulen

Mitglied: Mariella Schubert Ersatzmitglied: Elina Borchers

b) berufsbildende Schulen

Mitglied: JoAnne Weihe Ersatzmitglied: Gesche Jürgens

b) Neubesetzung eines Mitgliedes mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss

Dem Jugendhilfeausschuss gehört gemäß § 4 Nr. 5 AG SGB VIII eine Fachkraft oder ein/e Elternvertreter/in aus der Kindertagesstätte an. Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 01.11.2021 hierfür Herrn Thomas Morick als beratendes Mitglied benannt.

Herr Morick hat mit Schreiben vom 21.12.2022 darum gebeten, zum nächstmöglichen Zeitpunkt als beratendes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss abberufen zu werden.

Zu seiner Nachfolge hat sich Frau Linda Harder, Leiterin der KiTa Löwenburg in Lauenbrück, bereit erklärt. Mit Frau Harder wurde ein persönliches Gespräch geführt, sie sollte anstelle von Herrn Morick als Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss berufen werden.

Der Kreistag stellt die neue Ausschussbesetzung fest.

Beschlussvorschlag:

- 1. Herr Thomas Morick wird als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen.
- 2. Frau Linda Harder wird als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen.



	Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 10	Drucksachen-N Status: Datum:	Ċ	2021-26 öffentlic 02.03.2	h
Termin	Beratungsfolge:		Abstim _{Ja}	mungse _{Nein}	rgebnis Enthalt.
15.03.2023	Kreisausschuss				
16.03.2023	Kreistag				

Verkauf einer kreiseigenen Liegenschaft in Karlshöfen an die Gemeinde Gnarrenburg

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verfügt in Gnarrenburg-Karlshöfen, Holzstraße 3, über eine Liegenschaft, die seit dem 01.04.2017 nicht mehr als Kompostierungsanlage genutzt wird. Ursächlich für die Einstellung war eine Mengenreduzierung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven. Diese Reduzierung führte dazu, dass kein wirtschaftlicher Betrieb mehr möglich war. Zurzeit nutzt die Gemeinde Gnarrenburg Teile des Geländes als Grünschnittsammelplatz. Eine zwischenzeitlich geplante Aufwertung zu einem Wertstoffhof für das nördliche Kreisgebiet konnte aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung und der ablehnenden Haltung der Gemeinde nicht realisiert werden. Weitere Verwendungsmöglichen seitens des Landkreises zeichnen sich nicht ab. Die Gemeinde Gnarrenburg hat nun Interesse am Kauf der Liegenschaft zu einem Preis von 500.000 € bekundet. Sie strebt über die Nutzung als Grünschnittsammelplatz hinaus weitergehende Nutzungen durch die Gemeinde sowie eine teilweise Umwandlung in Gewerbeflächen an.

Gemäß § 125 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz dürfen Kommunen Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigen, veräußern. Die reine Veräußerung von Grundstücken unterfällt dabei nicht dem Vergaberecht. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel allerdings nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Hierunter wird im allgemeinen der Verkehrswert verstanden. Problematisch bei der Feststellung des Verkehrswerts dieser Liegenschaft ist die derzeitige Festsetzung im Bebauungsplan als "Sondergebiet Zentrale Kompostierungsanlage", so dass aktuell trotz der baulichen Gegebenheiten und der direkt angrenzenden Gewerbebetriebe eine gewerbliche Nutzung ausscheidet. Die Planungshoheit für eine evtl. Änderung der Bauleitplanung liegt bei der Gemeinde Gnarrenburg. Ohne diese Einschränkung könnte man durchaus einen höheren Wert annehmen; eine erste überschlägige Schätzung ging von rd. 655.000 € aus. Andererseits fördert der Landkreis die Ertüchtigung von Grünschnittsammelplätzen der Gemeinden im Schnitt mit deutlich sechsstelligen Summen. Eine solche Förderung ist für Gnarrenburg nicht nötig, sofern die Gemeinde dauerhaft diese bereits ertüchtigte Liegenschaft nutzt.

Hinzu kommt, dass ohne eine Änderung des Bebauungsplans durch die Gemeinde eine wirtschaftliche Verwertung praktisch ausscheidet, so dass ein Verkauf an die Gemeinde für 500.000 € als guter Kompromiss für alle Seiten erscheint.

Um die wesentlichen Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns wie Transparenz, Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen, wurde ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Hierbei wurde auf die derzeitige eingeschränkte Nutzbarkeit durch die planungsrechtliche Festsetzung hingewiesen. Potentiellen Bietern blieb es unbenommen, sich mit der Gemeinde Gnarrenburg auf eine Änderung des Bebauungsplanes zu verständigen. Hierbei ließ sich kein weiterer Interessent finden, der einen höheren Kaufpreis als die Gemeinde bietet. Nunmehr soll eine Veräußerung an die Gemeinde Gnarrenburg zum Preis von 500.000 € erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Das Gelände der ehemaligen Zentralen Kompostierungsanlage, Holzstraße 3, 27442 Gnarrenburg-Karlshöfen bestehend aus dem Flurstück 90/4 der Flur 2 Gemarkung Karlshöfen (29.532 m²) wird nach durchgeführtem öffentlichem Interessenbekundungsverfahren an die Gemeinde Gnarrenburg zum Preis von 500.000 € veräußert.



1	Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 11	Drucksachen-Nr.: Status: Datum:	2021-26/0374 öffentlich 02.03.2023
Termin	Beratungsfolge:		
15.03.2023 16.03.2023			

Haushaltsüberschreitungen;

hier: Unterrichtung über Eilentscheidungen gemäß § 89 S. 2 NKomVG

Sachverhalt:

1. Folgenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 Satz 2 NKomVG zugestimmt worden:

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 54.7.01 (ÖPNV) für zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für die Einführung des TIM-Tickets, 750.000,00 €

Insbesondere durch die Einführung des TIM-Tickets waren zusätzliche Aufwendungen im Bereich des ÖPNV notwendig. Durch den festgelegten Start am 01.09.2022 im VBN-Tarifgebiet für das TIM-Ticket waren die Aufwendungen zeitlich als auch sachlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen und entsprechenden Mehreinzahlungen bei den Schlüsselzuweisungen des Landes im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 61.1.01 (Steuern, allgemeine Zuwendungen und Umlagen), Haushaltsposition Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 750.000,-€.

2. Folgender außerplanmäßigen Auszahlung ist im Wege einer Eilentscheidung gem. § 89 Satz 2 NKomVG zugestimmt worden:

Außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 23.1.02 (BBS Rotenburg) für die Ersatzbeschaffung einer Abrichthobelmaschine für 30.000,-€.

Aufgrund des Alters der alten Maschine kam es immer häufiger zu Problemen mit der alten Abrichthobelmaschine. Die Holzberufsgenossenschaft mahnte an, dass Bestandteile der alten Maschine wie der Notaus-Schalter, die Motorbremse oder die Schutzabdeckungen nicht mehr den gültigen Anforderungen entsprechen. Es lagen daher zusammen mit den Problemen sicherheitsrelevante Mängel vor, welche eine möglichst schnelle

Ersatzbeschaffung zur Sicherheit der mit der Maschine arbeitenden Schülerinnen und Schüler sachlich und zeitlich unabweisbar machen.

Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen und entsprechenden Minderauszahlungen bei dem Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 23.1.02 (BBS Rotenburg), Haushaltsposition Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 30.000,- €.



	Mitteilungsvorlage chulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 12	Drucksachen-Nr.: Status: Datum:	2021-26/0348 öffentlich 02.03.2023
Termin	Beratungsfolge:		
16.03.2023	Kreistag		

Änderung der Anlage zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr vom 14.06.2018:

hier: Unterrichtung über eine Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG

Sachverhalt:

Der Kreistag hatte mit dem Haushaltsplan 2023 eine Erhöhung der Ausgleichsmittel für die Bus-Linienbündel Süd 1-3 um rund 1,9 Mio. € beschlossen (von 2.647.900 € im Vorjahr auf 4,5 Mio. €). Zur Umsetzung der Erhöhung war eine Anpassung der Anlage zur o.g. Satzung erforderlich. In der Erhöhung ist u.a. die Einführung des VBN-Jugendtickets "TIM" für Schüler und Auszubildende ab dem 01.09.2022, eine Anpassung der Fahrplankilometer sowie eine anteilige Weiterleitung der vom Land erhöhten Mittel nach § 7a Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) enthalten.

Da die Sitzung des Kreistages nicht abgewartet werden konnte, hat der Kreisausschuss am 09.02.2023 die folgende Eilentscheidung getroffen:

"Die Anlage 1 der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr vom 14.06.2018 wird in ihrer Nr. 2 durch die in der Anlage beigefügte Neufassung ersetzt."

2. Ausgleich für die Basisverkehrsleistung

Für die nachfolgend genannten Linien gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Rotenburg (Wümme). In der Tabelle sind für die Linienbündel Teilnetz ROW-Süd 1 bis 3 die wesentlichen Daten zusammengefasst.

	Teilnetz ROW-Süd 1	Teilnetz ROW-Süd 2	Teilnetz ROW-Süd 3
Fahrplan km pro Jahr mit Linien-Fahrzeugen	496.984	445.577	461.661
Mittel aus §7a (NNVG)	304.048 €	272.598 €	282.438 €
Eigenmittel	580.257 €	574.601 €	628.079 €
Gesamtausgleich für 01.01.2022 bis 31.12.2022	884.305 €	847.199 €	910.517 €

	Teilnetz ROW-Süd 1	Teilnetz ROW-Süd 2	Teilnetz ROW-Süd 3
Fahrplan km pro Jahr mit Linien-Fahrzeugen	632.524	593.413	611.235
Mittel aus §7a (NNVG)	442.369 €	396.612 €	410.928 €
Eigenmittel	1.012.859€	1.025.818€	1.094.425€
Gesamtausgleich pro Jahr (ab 01.01.2023)	1.455.228 €	1.422.430 €	1.505.353 €

Die Basisverkehrsleistung ergibt sich aus den von der LNVG genehmigten Anträgen zur Erteilung der Liniengenehmigungen. Die bislang in Anlage 1 ausgewiesenen Kilometerleistungen (Tabelle zuvor) sind gemäß Ziffer 1.6 aV jährlich zu aktualisieren.

Der Eigenanteil des Landkreises wird gemäß Ziffer 1.8 aV dynamisiert und entsprechend des Leistungsumfangs linear je Teilnetz hochgerechnet.

In den Folgejahren wird der zulässige maximale ex ante Ausgleich je Teilnetz anhand der Ergebnisse der zuvor durchgeführten ex post-Überkompensationsprüfung angepasst. Dabei sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 übermäßige ex ante Ausgleichszahlungen zu vermeiden (vgl. Ziffer 3 aV). Dies kann zu einer Neuverteilung der maximalen Ausgleichsbeträge je Linienbündel ab dem Ausgleichsjahr 2022 führen (siehe Ziffer 7 aV).

Der Unternehmensausgleich wird auf den Wert begrenzt, der den Unternehmen durch die Anwendung der Höchsttarife auf der Grundlage einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsteht. Werden zusätzliche Verkehrsleistungen beantragt, die über das Maß einer ausreichenden Verkehrsbedienung hinausgehen, wird hierfür kein zusätzlicher Ausgleich gewährt. Die Zuordnung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erträge auf der Grundlage der ausreichenden Verkehrsbedienung ist im Rahmen einer Trennungsrechnung nachzuweisen (siehe Anlage 4 Anhang 2).



	Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 13	Drucksachen-N Status: Datum:	Ċ	2021-26 offentlic 02.03.20	h
Termin	Beratungsfolge:		Abstim _{Ja}	mungse _{Nein}	rgebnis Enthalt.
09.03.2023	Jugendhilfeausschuss				
15.03.2023	Kreisausschuss				
16.03.2023	Kreistag				

Gebührensatzung für die Nutzung des Frauenhauses des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Das Frauenhaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird anders als in den meisten anderen Landkreisen in Niedersachsen durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) selbst betrieben. Zur Finanzierung des Frauenhauses erhält der Landkreis Fördermittel des Landes Niedersachsen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind von jährlich ca. 75.000 €.

Sucht eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.

In der Vergangenheit ist es in Einzelfällen mit anderen Landkreisen zu Abrechnungsstreitigkeiten unter Hinweis auf die bisher durch den Landkreis nicht erlassene Gebührensatzung gekommen. Um diese Schwierigkeiten und damit verbundene Einnahmeverluste künftig zu vermeiden, soll nun eine Gebührensatzung erlassen werden.

Die Kalkulation des Kostensatzes für die Unterkunft ergibt sich aus den tatsächlichen, direkt dem Betrieb des Frauenhauses zurechenbaren Betriebskosten. Die psychosoziale Beratung wird als individuelle Leistung über Fachleistungsstunden berechnet.

Auf die der Vorlage beigefügte Satzung samt Anlage wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen bei der Inanspruchnahme des Frauenhauses wird beschlossen.

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen bei der Inanspruchnahme des Frauenhauses

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) betreibt ein Frauenhaus, in dem Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind sowie deren Kinder Schutz, Unterbringung und professionelle, psychosoziale Beratung erhalten. Es hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Grundsätze

- (1) Zur Finanzierung des Frauenhauses erhält der Landkreis Rotenburg (Wümme) ergänzend Fördermittel des Landes Niedersachsen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.
- (2) Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind beim Landkreis Rotenburg (Wümme) fest angestellt. Ihre Ausbildung entspricht den seitens des Landes Niedersachsen zur Gewährung von Fördermitteln gestellten Vorgaben.
- (3) Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, können Schutz und Beratung niedrigschwellig und ohne vorherige Antragstellung in Anspruch nehmen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vorhandenen Platzkapazitäten.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) besteht für hilfebedürftige Personen ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder Leistungen nach dem SGB XII / AsylbLG. Diese Leistungen umfassen (anteilige) Unterkunftskosten sowie die Kosten für eine psychosoziale Betreuung.
- (2) Sofern die aufgenommenen Personen ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben, besteht für das Jobcenter des Landkreises ein Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten gegenüber dem für den bisherigen Wohnort zuständigen Träger.
- (3) In Einzelfällen kann von der Kostenforderung abgesehen werden.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind im Frauenhaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgenommene Frauen. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Gebühren für die mit diesen gemeinsam aufgenommenen Kindern.
- (2) Die mögliche Übernahme der Gebühren oder eines Teiles der Gebühren durch Leistungen
 - des öffentlichen Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII oder nach dem AsylbLG oder
 - des Jobcenters im Rahmen des SGB II

ist durch die Gebührenpflichtigen spätestens einen Werktag nach der Aufnahme im Frauenhaus bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Soweit eine Leistung bewilligt wird, erfolgt eine direkte Abrechnung der Gebühren mit der leistenden Stelle.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Kalkulation des Kostensatzes für die Unterkunft ergibt sich aus den tatsächlichen, direkt dem Betrieb des Frauenhauses zurechenbaren Betriebskosten. Die psychosoziale Beratung wird als individuelle Leistung über Fachleistungsstunden berechnet.
- (2) Die Kostensätze, laut beigefügter Anlage, ergeben sich auf Grundlage der Haushaltsdaten.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme in das Frauenhaus und endet mit dem Ablauf des Auszugstages. Sie wird durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) durch Bescheid festgesetzt.

§ 6 Entstehen der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzpflicht des Jobcenters entsteht mit der Aufnahme im Frauenhaus.
- (2) Der Kostenersatz wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

Anlage zur Satzung Frauenhaus

Gebühren gem. § 5 der Satzung setzen sich wie folgt zusammen:

- 1. 16,82 € pro Tag und Person für die sächlichen Kosten der Unterbringung
- 2. 37,77 € pro Fachleistungsstunde für psychosoziale Betreuungsleistungen



	Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 14	Drucksachen-N Status: Datum:	Ċ	2021-26 offentlic 02.03.20	h
Termin	Beratungsfolge:		Abstim	mungse _{Nein}	rgebnis _{Enthalt.}
01.03.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Pla	anung	8	0	5
15.03.2023	Kreisausschuss				
16.03.2023	Kreistag				

Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)

Sachverhalt:

Am 01.02.2023 ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz in Kraft getreten, mit dem der Bund neue Vorschriften für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Für Niedersachsen gibt der Bund bis zum 31.12.2032 einen Flächenbeitragswert von 2,2 % der Landesfläche vor.

Das Bundesgesetz soll auf Landesebene durch ein "Wind für Niedersachsen Gesetz (NWindG)" ergänzt werden. Dieses Gesetz wird eine Tabelle enthalten, die für jeden Landkreis vorgibt, welcher prozentuale Anteil für die Windenergie auszuweisen ist (sog. Teilflächenziele). Weiterhin wird das Gesetz bestimmen, dass entsprechend des Koalitionsvertrags der bundesrechtliche Zielwert für Niedersachsen von 2,2 % der Landesfläche schon am 31.12.2026 erreicht sein soll.

Die Teilflächenziele basieren auf einer Windflächenpotenzialstudie, die das Umweltministerium durch das Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) sowie die Bosch & Partner GmbH hat erstellen lassen. Die Flächenpotenziale in den einzelnen Landkreisen wurden in der Studie nach Kriterien wie Besiedlungsdichte, Abständen zur Wohnbebauung, Belangen der Bundeswehr sowie FFH-, Naturschutz- und Vogelschutzgebieten abgeschätzt. Demnach soll der Landkreis Rotenburg 4,89 % seiner Fläche für die Windenergie ausweisen. Dies ist mehr als fünfmal so viel wie die bisherigen 0,90 % im aktuellen RROP 2020. In absoluten Zahlen entspricht eine Umsetzung dieser angedachten Zielvorgabe einer Fläche von 10.135 Hektar.

Die Ermittlung und Ausweisung der konkreten Flächen liegt in der Zuständigkeit der Regionalplanungsträger und erfolgt im Regionalen Raumordnungsprogramm. Der Landkreis Rotenburg ist daher gefordert, für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ein eigenes Planungskonzept zu entwickeln, das das Flächenziel ermöglicht und die Flächenauswahl nachvollziehbar macht, das aber auch andere Anforderungen an den Raum und ökologische Erfordernisse nicht aus dem Blick verliert.

Grundlage für die Ermittlung der Vorranggebiete soll der als Anlage beigefügte Kriterienkatalog mit den Ausschlussflächen sein. Einen ersten Entwurf des Katalogs hatte ich bereits in der Ausschusssitzung am 30.08.2022 vorgestellt. Aufgrund des sehr hohen Teilflächenziels für den Landkreis schlage ich folgende Modifizierungen bei den Kriterien im Vergleich zu August letzten Jahres vor:

- Reduzierung des Abstandes zu Wohngebäuden auf 800 m.
- Reduzierung des Abstandes zu Schienenstrecken auf 100 m entsprechend der Windflächenpotenzialstudie des Landes.
- Streichung der Abstandsflächen gemäß der NSG-Verordnungen, stattdessen Berücksichtigung eines Abstandes von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen", von 300 m zu FFH-Gebieten und von 200 m zu Naturschutzgebieten, die nicht FFH-Gebiet sind.
- Reduzierung des Schutzabstandes zu den seismologischen Messstationen Bülstedt und Egenbostel auf 1.000 bis 3.000 m (der genaue Wert muss noch mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe geklärt werden).
- Reduzierung der Mindestfläche der Vorranggebiete auf 25 ha. Flächen in einer Entfernung von weniger als 500 m zueinander sollen als Einheit betrachtet werden. Potenzialflächen, die kleiner als 25 ha sind, werden bei der weiteren Prüfung berücksichtigt, wenn sie an Windparks in Nachbarlandkreisen angrenzen.

Das Verfahren zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird gemäß § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet. Bestandteil der Planungsabsichten soll der Kriterienkatalog mit den Ausschlussflächen sein. Die Gemeinden und sonstigen Träger öffentliche Belange werden im Rahmen der Bekanntmachung aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen zu geben, die für die Änderung des RROP bedeutsam sein können. Gleiches gilt für ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (vgl. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz).

Beschlussvorschlag:

Für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird ein Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 eingeleitet. Die allgemeinen Planungsabsichten inklusive Kriterienkatalog sind öffentlich bekanntzugeben.

RROP 2020	Kriterien 2023	Anmerkungen		
Ausschlussflächen Siedlung				
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Friedhof, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Flugverkehrsanlagen	Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Friedhof, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, Flugverkehrsanlagen (Betriebsgelände und Hindernisbegrenzungsflächen)	Datenquelle: Amtliches Liegenschaftskataster- Informationssystem (ALKIS),		
Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen		Entfällt, da weitgehend deckungsgleich mit ALKIS		
Wohngebäude + 1.000 m Abstandsfläche	Wohngebäude + 800 m Abstandsfläche	Erforderlich sind 500 m Abstandsfläche zur Wahrung des Gebots der Rücksichtnahme (2 x 250 m Gesamthöhe der Referenzanlage)		
	Ausschlussflächen Infrastruktur			
	Bundesautobahn A 1 + 40 m Anbauverbotszone	Rechtsgrundlage: § 9 Bundesfernstraßengesetz		
	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen + 20 m Anbauverbotszone	Rechtsgrundlage: § 9 Bundesfernstraßengesetz, § 24 Nds. Straßengesetz		
	Schienenstrecken + 100 m Abstandsfläche	Abstandsfläche wie in der Flächenpotenzialanalyse des Landes		
	Hoch- und Höchstspannungsleitungen + 126 bis 136 m Abstandsfläche	Rechtsgrundlage: Technisches Regelwerk DIN EN 50341-2-4		

RROP 2020	Kriterien 2023	Anmerkungen		
Ausschlussflächen Militärische Anlagen				
Militärische Sperrgebiete	Militärische Sperrgebiete (Kasernen mit Standortübungsplätzen)			
	Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede mit 5.000 m Schutzradius	Rechtsgrundlage: § 3 Schutzbereichgesetz		
	Ausschlussflächen Natur und Landschaft			
EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen"	EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen"	Rechtsgrundlage: § 34 BNatSchG		
	Puffer von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet			
FFH-Gebiete	FFH-Gebiete	Rechtsgrundlage: § 34 BNatSchG		
	Puffer von 300 m zu FFH-Gebieten			
Naturschutzgebiete + Abstandsflächen gem. NSG- Verordnungen	Naturschutzgebiete	Rechtsgrundlage: § 23 BNatSchG, NSG-Verordnungen		
	Puffer von 200 m zu Naturschutzgebieten, die nicht FFH- Gebiet sind			
Landschaftsschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete			
Gesetzlich geschützte Biotope ab 2,5 ha	Gesetzlich geschützte Biotope ab 2,5 ha	Rechtsgrundlage: § 30 BNatSchG		

RROP 2020	Kriterien 2023	Anmerkungen		
Brutvogelgebiete nationaler Bedeutung				
Wald ab 2,5 ha	Vorbehaltsgebiete Wald Datenquelle: RROP 2020			
Geestkante zum Teufelsmoor				
	Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung	Datenquelle: Landschaftsrahmenplan, Karte 2		
	Ausschlussflächen Wasser			
	Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (> 1 ha) + 50 m Abstandsfläche	Rechtsgrundlage: § 61 BNatSchG		
	Ostedeich bei Bremervörde + 50 m Abstandsfläche	Rechtsgrundlage: § 16 Nds. Deichgesetz		
	Wasserschutzgebiete Zonen I und II	Rechtsgrundlage: § 51 WHG, WSG- Verordnungen		
Ausschlussflächen Sonstiges				
	Seismologische Messstationen Bülstedt und Egenbostel mit Schutzradius (1.000, 2.000 oder 3.000 m)	Abstandswert muss noch mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe geklärt werden		
Potenzialflächen unter 50 ha	Potenzialflächen unter 25 ha	Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander werden als Einheit betrachtet		

Planungskonzept Vorranggebiete Windenergienutzung; Ausschlussflächen (Stand: 13.02.2023)

RROP 2020	Kriterien 2023	Anmerkungen
		Flächen < 25 ha, die an VR Windenergie in Nachbarlandkreisen angrenzen, werden berücksichtigt

Hinweise:

Es wird von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser und 250 m Gesamthöhe ausgegangen (Referenzanlage).

Bei den Ausschlussflächen handelt es sich um Flächen, die aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen von vornherein pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Bei den Ausschlussflächen, die gelb markiert sind, besteht ein planerisches Ermessen des Landkreises.

Für die Grenzziehung der Vorranggebiete soll gelten, dass die Rotorblätter von WEA außerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen dürfen (Rotoraußerhalb-Flächen).



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 15 Drucksachen-Ni Status: Datum:		öffentlich 02.03.2023			
Termin	Beratungsfolge:		Abstim	mungse _{Nein}	rgebnis Enthalt.
01.03.2023	01.03.2023 Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung		13	0	0
15.03.2023	Kreisausschuss				
16.03.2023	Kreistag				

Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 32 Abs. 2 NNatSchG zur Neuausweisung des landkreisübergreifenden Naturschutzgebiets (NSG) LÜ 163 "Großes Everstorfer Moor"

Sachverhalt:

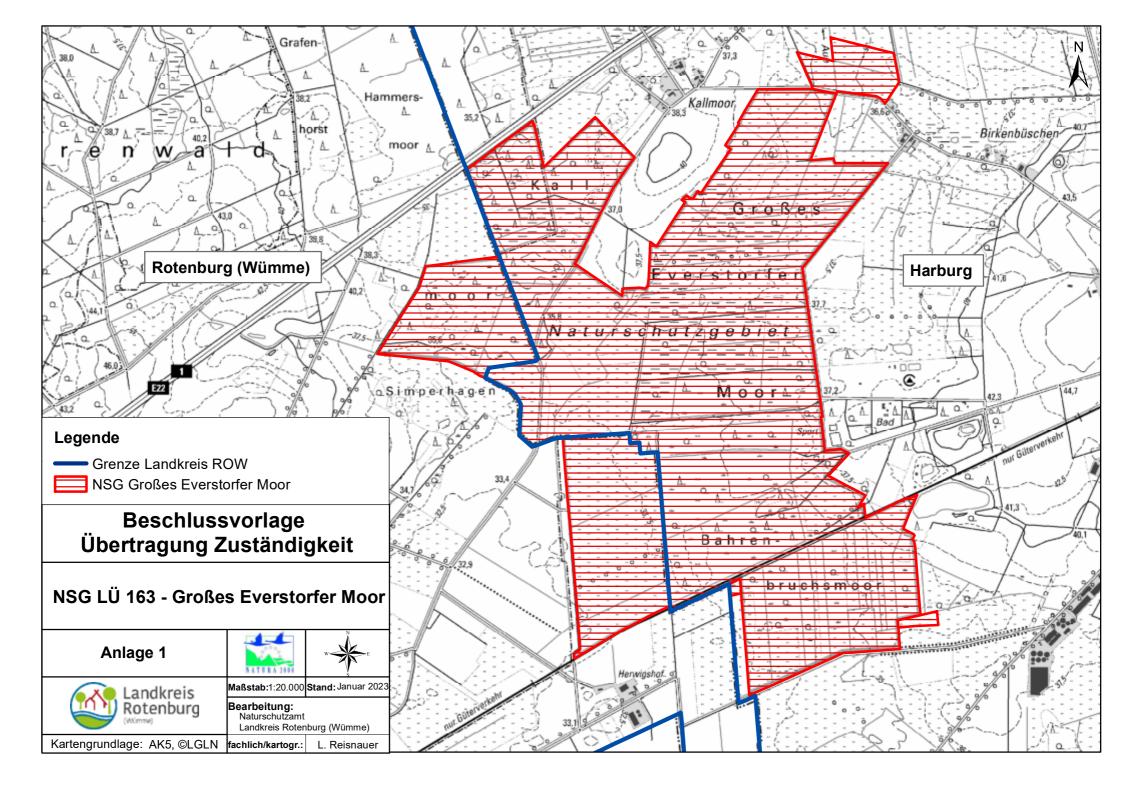
Das Naturschutzgebiet (NSG) LÜ 163 "Großes Everstorfer Moor" ist ca. 470 ha groß und ist Teil des Vogelschutzgebietes V22 "Moore bei Sittensen". Der überwiegende Teil (ca. 388 ha) befindet sich im Landkreis Harburg (siehe Anlage 1). Ein kleiner Teil von ca. 82 ha liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme) in den Gemeinden Tiste und Kalbe der Samtgemeinde Sittensen. Es handelt sich um Grünlandbereiche, welche in Kircheneigentum liegen sowie einen Waldbereich, welcher sich in Privatbesitz befindet.

Die aus dem Jahre 1988 stammende Naturschutzgebietsverordnung wurde noch von der Bezirksregierung Lüneburg erlassen und genügt nicht mehr den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie. Daher ist eine Neuausweisung erforderlich. Es erscheint naturschutzfachlich und verwaltungstechnisch zweckdienlich, ein kreisübergreifendes NSG mit einer gemeinsamen Verordnung auszuweisen. Nach der Auflösung der Bezirksregierung wurde die Zuständigkeit für die Änderung und Aufhebung der Verordnung auf den Landkreis Harburg übertragen. Es bestehen jedoch Zweifel daran, ob dies auch für die geplante Neuausweisung gilt. Daher wurde in Absprache mit dem Landkreis Harburg entschieden, aus Gründen der Rechtssicherheit die ausdrückliche Übertragung der Zuständigkeit für die Neuausweisung beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) zu beantragen.

Hierzu ist ein Kreistagsbeschluss einzuholen und dem MU vorzulegen. Das Ausweisungsverfahren erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitarbeitern des Landkreises Rotenburg (Wümme). Eingehende Stellungnahmen sowie der Abwägungsvorschlag werden dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt, sofern sie auch das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreffen.

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung der Zuständigkeit für die geplante Naturschutzgebietsausweisung für einen Teilbereich des Naturschutzgebiets LÜ 163 "Großes Everstorfer Moor" im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf den Landkreis Harburg wird zugestimmt.





	Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 16	Drucksachen-N Status: Datum:	Ċ	2021-26 öffentlic 02.03.2	h
Termin	Beratungsfolge:		Abstim _{Ja}	mungse _{Nein}	rgebnis Enthalt.
15.03.2023	Kreisausschuss				
16.03.2023	Kreistag				

Kauf eines Gesellschaftsanteils an der Innovationsagentur Nord-Ost-Niedersachsen INNO.NON GmbH durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg

Sachverhalt:

Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH wurde im September 2022 durch die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Verden und Uelzen gegründet. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg beabsichtigt nun Gesellschafter der INNO.NON GmbH zu werden. Im Zuge der notwendigen Vertragsanpassung werden zudem kleinere Änderungen vorgenommen.

Die bisherigen Aufgaben, die über die Kooperation in der ARTIE der Landkreise in der Region Lüneburg abgewickelt wurden, gehen nach der Gründung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH (kurz INNO.NON) am 28. September 2022 schrittweise auf diese über. Die Agentur reichte bereits den Antrag zur Förderung des Wissens-und Technologietransfers in den Gebietskörperschaften bei der N-Bank ein und bereitet sich auf eine Auftragserteilung ab Januar 2023 vor.

Als zweiter Schritt folgt die Stellung von Förderanträgen zum Wasserstoffnetzwerk in der Region, die bereits in Vorbereitung sind. Dies ist zum einen der Antrag auf Fortsetzung des Netzwerkmanagements H2NON nach der GRW-Förderung des Landes und zum anderen ein Antrag im HyPerformer-Programm des Bundes.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hatte sich bei der Grundsatzentscheidung zur Gründung einer Gesellschaft im Sommer 2021 gegen eine Beteiligung ausgesprochen. Nach erneuter fachlicher Prüfung möchte sich der Landkreis nun an der INNO.NON beteiligen und damit die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den anderen Landkreisen beim Wissens- und Technologietransfer oder im Wasserstoffnetzwerk fortsetzen.

Zur Umsetzung wird vorgeschlagen, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg der entsprechenden Konsortialvereinbarung zur Zusammenarbeit und Gründung einer Innovationsagentur beitritt. Zudem soll das Stammkapital der INNON.NON um 2.500,- Euro durch einen Verkauf eines neuen Geschäftsanteils mit der laufenden Nummer 11 an den Landkreis Lüchow-Dannenberg erhöht werden. Die Veräußerung bzw. der der Kauf des Geschäftsanteils soll im 2. Quartal 2023 erfolgen.

In den Anlagen befinden sich die angepasste Konsortialvereinbarung und der Änderungsentwurf des Gesellschaftsvertrags. Im Gesellschaftsvertrag erfolgt neben der Änderung des Stammkapitals und der Gesellschafteranteile in § 12.5 zur Nachmeldung von Tagesordnungspunkten für die Aufsichtsratssitzungen und in § 12.11 eine Einräumung der Teilnahme von Stimmboten bei den Aufsichtsratssitzungen. Auf Wunsch der kommunalen Aufsichtsbehörde bei der Landesregierung wird § 19 zur konkreteren Beschreibung als "Jahresabschlussprüfung" umbenannt und klargestellt, dass sich diese nach der Prüfung von kommunalen Eigenbetrieben richten soll.

Anlagen:

- 20221201 Anlage A. ARTIE Konsortialvereinbarung mit DAN
- 20221201 Anlage B. Gesellschaftsvertrag Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH mit DAN

Beschlussvorschlag:

- Zustimmung zum Beitritt des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Konsortialvereinbarung zur Zusammenarbeit und Gründung einer Innovationsagentur
- 2. Zustimmung zur Erhöhung des Stammkapitals der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH um 2.500,00 Euro und des Kaufs eines Gesellschaftsanteils mit der lft. Nr. 11 in gleicher Höhe durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg
- 3. Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß der Anlage inkl. weiterer notwendiger redaktioneller Änderungen

Konsortialvereinbarung

zwischen

1.	dem Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle - nachfolgend auch " LK Celle " -
	und
2.	dem Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven - nachfolgend auch " LK Cuxhaven " -
	und
3.	dem Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) - nachfolgend auch " LK Harburg " -
	und
4	_dem Landkreis Heidekreis, Vogteistr. 19, 29683 Bad Fallingbostel - nachfolgend auch " LK Heidekreis " -
	und
4. 5.	dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, Königsbergerstraße 10, 29439 Lüchow - nachfolgend auch " <u>LK Lüchow- Dannenberg-LK Heidekreis</u> " -
	und
5. 6.	_dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg - nachfolgend auch " LK Lüneburg " -
	und

6.7. dem Landkreis Osterholz, Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck - nachfolgend auch "**LK Osterholz**" -

und

7-8. dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)
- nachfolgend auch "LK Rotenburg" -

und

8.9. dem Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade

- nachfolgend auch "LK Stade" -

und

9.10. dem Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen

- nachfolgend auch "LK Uelzen" -

und

10.11. dem Landkreis Verden, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden

- nachfolgend auch "LK Verden" -

- die in Ziffer 1 bis 10 Genannten werden nachfolgend auch gemeinsam und einzeln als

"Vertragspartner" bezeichnet -

Präambel

Internationalisierung, Globalisierung, demografische Entwicklungen, Klimawandel, Fachkräftemangel, technologische Entwicklungen und auch die rasante Fortentwicklung des Wissens machen es immer notwendiger, dass auch kommunale Gebietskörperschaften über ihren jeweiligen Verantwortungsbereich hinausdenken und handeln. Sie konkurrieren immer seltener innerhalb einer Region untereinander, sondern vielmehr auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Erfolgreiches Verwaltungshandeln erfordert daher das Überwinden von Verwaltungsgrenzen sowie kooperative Arbeitsweisen und Dienstleistungsangebote.

Auf Initiative der Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden wurde zu diesem Zweck bereits 1999 die "Arbeitsgemeinschaft Technologie- und Innovationsförderung Elbe-Weser Region" (ARTIE) gegründet. Gründungsmitglieder waren auch die Stadt Rotenburg (Wümme), die Hansestädte Stade und Buxtehude, die Samtgemeinde Zeven und die Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden. Ziel war es von Beginn an, über Verwaltungsgrenzen hinaus Wirtschaftskraft, Entwicklung und Innovation im Interesse der Region und in diesem Sinne die Unternehmen der Region zu unterstützen. Dem Netzwerk gehören aktuell die Landkreise Celle, Cuxhaven, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Harburg, Heidekreis, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen, und Verden an.

Nordostniedersachsen unterscheidet sich in seiner Gesamtheit, aber zum Teil auch innerhalb der jeweiligen Kreisgebiete. So weisen einzelne Teilregionen Merkmale ländlich peripherer Räume auf, während andere Teilräume dem großstädtischen Umland der Zentren Hamburg und Bremen zuzurechnen sind. Kennzeichnend sind weiter, das Vorliegen eines Auspendlerüberschusses, eine geringe Gründungsintensität sowie ein überwiegender Anteil von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Universitäten, Hochschulen und weitere Forschungseinrichtungen befinden sich in Niedersachsen größtenteils im südlichen Raum oder in den Zentren. Es fehlt der Region daher an einer Vernetzung von Wissen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Damit ist der Region eine schwache Innovationsintensität zu attestieren, welches sich ebenfalls in einer geringen Anzahl angemeldeter Patente und einer geringen Personalintensität in den Bereichen Forschung und Entwicklung widerspiegelt. Verstärkt wird dies innerhalb der Region Nordostniedersachsen durch fehlendes Knowhow, da die Anzahl qualifizierter Fachkräfte zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht ausreicht.

Den Zugang zu adäquaten Kompetenzen und Wissen zu ermöglichen, stellt die Region damit vor eine erhebliche Herausforderung. Vor diesem Hintergrund sowie sich stetig verändernder wirtschaftlicher Prozesse, muss kommunale Wirtschaftsförderung über Verwaltungsgrenzen hinausgehen und im Verbund erfolgen, damit ein gemeinsamer qualifizierter Wissens- und Technologietransfer aber auch die gemeinsame Aufarbeitung neuer Themen und Projekte mit Bezug zu Innovationen erfolgen kann. Durch das ARTIE-Netzwerk, als gemeinsames Instrument zur Förderung der Wirtschaft, wird der Fokus von Unternehmen auf Innovationen gelenkt und es soll eine entsprechende Innovationskultur im Unternehmen verankert werden. Das Ziel besteht somit darin, die Wirtschaftskraft der Region zu sichern und diese zu stabilisieren. Außerdem gilt es, diese Wirtschaftskraft durch eine Beratung und Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen in sämtlichen Fragen des Innovationsgeschehens zu stärken und weiterzuentwickeln. Insbesondere durch den Aufbau des inzwischen weit über die Region anerkannten Konzeptes eines modellhaften Wissens- und Technologietransfers, hat sich das ARTIE-Netzwerk im besonderen Maße hervorgetan, aber auch in vielfältiger Weise darüber hinaus aktiv zur Entwicklung der Region Nordostniedersachsen, beispielsweise gemeinsame Strategien und Projekte zur Elektromobilität und Wasserstoffwirtschaft. Mit dem vorliegenden Konsortialvertrag wird ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einer starken institutionellen Gemeinschaft und zur gemeinsamen Nutzung von Entwicklungschancen für die Region getan.

§ 1 Zielsetzung

A. Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, die gemeinsame Zusammenarbeit und Kooperation der beteiligten Partner im Rahmen der Arbeit kommunaler Wirtschaftsförderung, um die Wirtschaftsstruktur und das wirtschaftliche Klima zu stärken und damit auch die Beschäftigungssituation der Region zu verbessern und Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Es muss daher gelingen, die bestehenden und jungen Unternehmen auf zukünftige Anforderungen vorzubereiten, um damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und betriebliche Expansion zu erleichtern. Zum Erreichen dieses Ziels richten die Vertragspartner ein besonderes Augenmerk auf die Förderung von Innovation, Entwicklung und Technologie, da die Förderung dieser Bereiche das wesentliche Instrument ist, um den Wirtschaftsstandort attraktiver zu machen. Dieser Vertrag wird zur Verfestigung der bestehenden Zusammenarbeit des ARTIE-Netzwerks geschlossen. Die Vertragspartner vereinbaren zu diesem Zweck die Gründung einer GmbH.

Vorhandene Ansätze, Kompetenzzentren, Cluster und die im Rahmen der Regionalen Handlungsstrategie identifizierten Innovationskeimzellen, haben dabei eine besondere Bedeutung. Im Rahmen der Arbeit der zukünftigen GmbH gilt es daher, die Arbeit dieser Akteure aufzugreifen und sie weiterzuentwickeln. Aufgrund des geringen Besatzes an Universitäten und Hochschulen initiiert die zukünftige GmbH dafür Kooperationen, insbesondere mit den regionalen Forschungseinrichtungen und spezifischen Unternehmen, die über das spezialisierte Wissen verfügen.

Die Arbeit des Netzwerkes richtet sich dabei stets an den Bedürfnissen der regionalen Unternehmen aus, ist gekennzeichnet durch ein aktives und nachfrageorientiertes Dienstleistungsangebot und bietet passende Lösungen für die Innovations- und Zukunftsfähigkeit der Unternehmen an. Dazu ergreifen die Vertragspartner alle als notwendig erkannten Maßnahmen.

B. Die bisherigen ARTIE-Projekte "Digitalisierungstour", "Elektromobilität in der Region Lüneburg" sowie deren Anschlussprojekte "Technikfolgenabschätzung Elektromobilität" und "Wasserstoffwirtschaft" zeigen, dass das Netzwerk funktioniert. In diesen Projekten kooperieren alle Landkreise der Region Nordostniedersachsen unter Einbeziehung auch weiterer Partner, insbesondere mit Unternehmen, dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, den beiden Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade im Wirkungsraum der Vertragspartner. Speziell das Projekt Wasserstoffwirtschaft entfaltet dabei eine zunehmende Dynamik.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

- 2.1 Der Fokus der Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Vertragspartner der ARTIE besteht in der Umsetzung gemeinsamer dauerhafter gemeinwirtschaftlicher Aufgaben und zeitlich befristeter gemeinwirtschaftlicher Projekte. Trotz des Ziels, dass möglichst viele oder alle Vertragspartner zu beteiligen sind, soll nach dem Grundsatz der "variablen Geometrie" auch Aufgaben und Projekte mit einer reduzierten Anzahl von Vertragspartner durchgeführt werden, soweit diese im Interesse der regionalen Gesamtentwicklung liegen.
- 2.2 Da die regionale Gesamtentwicklung ein Kernanliegen der Vertragspartner ist, orientiert sich die Zusammenarbeit der Region an der regionalen Handlungsstrategie. Umgekehrt sollen Ideen und strategische Entwicklungsthemen und Projekte aus dem Kreis der Gesellschaft in die regionale Handlungsstrategie einfließen können. Dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg wird demgemäß der Bedeutung auch ein Gastrecht bei allen Gremien eingeräumt. Es gelten für die Gäste die gleichen Regelungen der Verschwiegenheit, wie für die künftigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter.
- 2.3 Alle Vertragspartner können und sollen auch eigene Aufgaben und Projekte in den Handlungsfeldern der künftigen GmbH unternehmen können. Über deren Inhalte muss jedoch ein Austausch in beiden Richtungen zur künftigen GmbH und zum jeweiligen Vertragspartner hin gewährleistet bleiben.
- 2.4 Die Wirtschaftsförderungen auf Ebene von Städten und Gemeinden bilden eine wichtige Säule bei der Umsetzung der Aufgaben und Projekte der GmbH. Diese sollen aktiv von der Gesellschaft mit relevanten Informationen versorgt werden und können auf Wunsch auch einen Gaststatus im Beirat der Gesellschaft erhalten.

§ 3

Gesellschaftsrechtliche Neustrukturierung des Kooperationsnetzwerks ARTIE

3.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, nach Unterzeichnung dieser Konsortialvereinbarung im Wege der Bargründung eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Buchholz i.d.N. und mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zu gründen, für welche die in Abschnitt B. der notariellen Mantelurkunde, dessen Anlage A. dieser Konsortialvertrag bildet, enthaltenen Regelungen gelten. Die GmbH soll die Bezeichnung "Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH" oder eine andere zulässige Firma tragen (die Gesellschaft wird nachfolgend auch als "Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH" bezeichnet).

- 3.2 Zur ersten Geschäftsführung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH soll Herr Thomas Knaack, Scharnebeck, bestellt werden. Die Bestellung ist zeitlich auf maximal 5 Jahre zu befristen. Herr Thomas Knaack soll stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung) befreit sein.
- 3.3 Die bisherige Verwaltungsvereinbarung der ARTIE vom 18.07.2016 verliert mit der Beurkundung der Gesellschaftsgründung oder zu einem späteren gesondert zwischen den Partnern der ARTIE zu vereinbarenden Zeitpunkt ihre Wirkung.

§ 4 Aufgabe des Wissens- und Technologietransfers

- 4.1 Wissens- und Technologietransfer bedeutet im Sinne der Aufgabe ein diskriminierungsfreier Zugang zu Informationen und Kontakten aller in der Region ansässigen Unternehmen. Dies beinhaltet in der Regel eine persönliche und neutrale orientierende Beratung durch die Gesellschaft oder deren beauftragte Dienstleister in deren Ergebnis ein Protokoll mit wesentlichen Informationen zur Verfügung gestellt wird. Die Informationen sollen dazu dienen, die Krisenanfälligkeit des Unternehmens zu senken oder deren Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, damit die Wirtschaftskraft der Region insgesamt gestärkt wird. Dabei wird ein breites Technologieverständnis angenommen, das auch neuartige Aspekte mit einbezieht.
- 4.2 Die Aufgabe der Wissens- und Technologietransferberatung wird für die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, <u>Lüchow-Dannenberg</u>. Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden durch die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH oder deren beauftrage Dienstleister in Zusammenarbeit mit den in den genannten Landkreisen fachlich zuständigen Bereichen wahrgenommen.
- 4.3 Intern wird zwischen einer Erstberatung (Aufschlussgespräch) und einer Expertenberatung (in der Regel für den Beratungsnehmenden *de-minimis*-pflichtig) unterschieden. Die Erstberatung dient der allgemeinen Erläuterung des Angebotes, einem gegenseitigen Kennenlernen und dem Aufnehmen eines ggf. spezifischen Beratungsbedarfes. Die Expertenberatung erfolgt unter Hinzuziehung eines ausgewählten externen Wissensträgers mit ausreichendem Fachwissen zu den spezifischen Fragestellungen, die sich aus der Erstberatung ergeben haben.
- 4.4 Der Wissens- und Technologietransfer wird zukünftig als Daueraufgabe der beteiligten Landkreise aufgefasst. Eine Grundfinanzierung soll für Erstberatungen grundsätzlich als Aufwand zur Verfügung gestellt werden, auch wenn es keine zusätzliche staatliche oder anderweitige finanzielle Förderung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe geben sollte. Die beteiligten Landkreise streben jedoch eine möglichst hohe Förderung der Aufgabe an.

4.5 Die Erkenntnisse aus den Beratungen sind einerseits vertraulich, andererseits stellen sie ein gemeinschaftliches Wissen dar, das zur Identifizierung strategisch wichtiger technologischer Entwicklungen oder Projekte herangezogen werden kann und sollte. Die Auswertung und Verwertung geschieht innerhalb der GmbH unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für Datenschutz und Datensicherheit.

§ 5

Projekte zu Innovationsthemen

- 5.1 Neben dauerhaften gemeinwirtschaftlichen Aufgaben soll die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH auch zeitlich befristete gemeinwirtschaftliche Projekte zu Innovationsthemen initiieren, begleiten und ggf. auch eigenständig umsetzen. Hierbei ist eine zusätzliche staatliche oder anderweitige finanzielle Förderung angestrebt.
- 5.2 Auch bei den Projekten soll grundsätzlich eine hohe Teilnahmebereitschaft der Vertragspartner erreicht werden. Jedoch können Projekte im Sinne der regionalen Gesamtentwicklung auch mit nur einem Teil der Vertragspartner durchgeführt werden. Zudem sind auch externe Projektpartnerschaften möglich. Zu diesem Zweck können auch Projektgesellschaften gegründet werden, damit externe Projektpartner eingebunden werden können.
- 5.3 Sofern die Zahl und Zusammensetzung der Projektpartner von der Zahl und Zusammensetzung der Vertragspartner der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH abweicht, werden Projekte mit eigener Kostenstelle geführt und auszugleichende Aufwendungen für die Projektbegleitung bzw. -umsetzung separat abgerechnet.
- 5.4 Die Projekte sollen nach Abs. (1) zeitlich befristet sein und zu einem abgeschlossenen Ergebnis führen. Im Sinne der Nachhaltigkeit ist möglichst schon vor Projektbeginn zu bewerten, ob ein Projektabschluss erreicht werden kann oder ob sich Aufgaben über einen längeren Zeitraum ergeben. Eine Regelung für eine Folgefinanzierung ist bereits dann vorzulegen.

§ 6 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der künftigen Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH wird eine gesonderte Geschäftsordnung von der Gesellschafterversammlung erstellt und beschlossen.

§ 7

Betrauung

Die Vertragspartner vereinbaren, die zu gründende Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 (Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABI. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) zu betrauen. Die Betrauung soll wirksam werden, sobald die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH ins Handelsregister eingetragen ist.

- 7.1 Der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH liegt ein Gesellschaftsvertrag zu Grunde, der in § 2 den Zweck und Gegenstand des Unternehmens in der Stärkung der Wirtschaftsstandorte in der Region Nordostniedersachsen als Teil der öffentlichen Wirtschaftsförderung sieht, insbesondere:
 - a. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers in der Region,
 - b. das Erkennen innovativer Themen/Potenziale sowie die Entwicklung und Umsetzung von Projekten in der Region,
 - c. die Koordination und Bündelung der regionalen Innovationsakteure,
 - d. die Verbesserung der Standortbedingungen und der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen in der Region.

Der Geschäftsbetrieb soll der regionalen Gesamtentwicklung und damit dem Gemeinwohl dienen. Der Gegenstand der Betrauung erstreckt sich auf die Recherche und Verfolgung von Innovationsthemen, Projektanbahnung und –Umsetzung im Sinne der regionalen Gesamtentwicklung sowie der Organisation und Durchführung bzw. Begleitung des Wissens- und Technologietransfers.

- 7.2 Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH in der Fassung vom 16. November 2021 hat diese den Zweck die Wirtschaftsstandorte in der Region Nord-Ost-Niedersachsen als Teil der öffentlichen Wirtschaftsförderung zu stärken.
- 7.3 Die Landkreise als Vertragsparteien dieses Konsortialvertrags betrauen die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die gesellschaftsvertragliche Zwecksetzung. Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen

INNO.NON GmbH erfüllt im Rahmen ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der unterzeichnenden Landkreise bei Innovationsthemen
- Sicherstellung des diskriminierungsfreien und niedrigschwelligen Wissen- und Technologietransfers
- Berichterstattung an die Landkreise zu Trends und Innovationen
- Initiierung und Begleitung von Projekten zur Nutzbarmachung von gemeinwirtschaftlichen Innovationen mit mehreren Projektpartnern im Sinne der regionalen Gesamtentwicklung
- Interne Verwaltung und Betreuung der gesellschaftseigenen Gremien (Gesellschafterversammlung, Aufsichts- und Beirat)
- Verwaltung des eigenen Personals
- 7.4 Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren. Die Betrauung kann angepasst oder ganz oder teilweise aufgehoben werden, falls es aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Anforderungen notwendig ist.
- 7.5 Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH verfolgt keine betriebswirtschaftlichen Gewinnabsichten, sondern ist der regionalen Gesamtentwicklung verpflichtet.

Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nach, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss den betrauenden Landkreisen vorzulegen ist.

Sollten zukünftige Projekte oder Aufgaben in Zukunft ganz oder teilweise nicht durch diesen Betauungsakt mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgedeckt sein, so ist eine Trennungsrechnung für diese Bereiche zu führen. Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG¹ zu erfüllen.

Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH hat die Trennungsrechnung

_

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/23/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz - TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBI. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3364).

gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten prüfen zu lassen und den betrauenden Landkreisen nach Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

- 7.6 Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 7 Abs. 4 verursachten Nettokosten der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH können die betrauenden Landkreise ausgleichen (Ausgleichsleistungen). Die Ausgleichszahlungen dienen damit dem Ausgleich nicht gedeckter Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Ein Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen erwächst der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH aus dieser Betrauung nicht.
- 7.7 Die Nettokosten sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan (ggf. unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung) der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH² zu ermitteln. Die dabei zu berücksichtigenden Kosten umfassen:
 - alle unmittelbaren (variablen und anteiligen fixen) Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
 - angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist;
 - ein angemessener Risikozuschlag in Höhe von maximal 4 % p.a.
- 7.8 Auf die so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anzurechnen. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Sie sind ggf. um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 7 Abs. 9) zu mindern.

Die voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres sind jährlich im Voraus im jeweiligen Wirtschaftsplan zu prognostizieren und den betrauenden Landkreisen darzulegen. Auf die prognostizierten Nettokosten sollen jährlich im Voraus Abschlagszahlungen gewährt werden.

Überträgt ein betrauender Landkreis der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unterjährige Ereignisse zur Erhöhung der Nettokosten, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung

² Parameter i.S.v. Art.4 lit. d) des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011.

entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

7.9 Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH hat sicherzustellen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen die nach § 7 Abs. 8 berechneten Nettokosten nicht übersteigen. Um eine Überkompensation zu vermeiden, erstellt die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH im Rahmen des Jahresabschlusses einen Soll-/Ist-Vergleich der tatsächlichen Nettokosten und der erhaltenen Abschlagszahlungen. Übersteigen die erhaltenen Abschlagszahlungen die Nettokosten (Überkompensation), hat die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH den Betrag der Überkompensation zurückzuführen.

Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH alternativ den Betrag der Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.

- 7.10 Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH hält während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Ende des Betrauungszeitraumes sämtliche Informationen verfügbar, die zur Feststellung der Vereinbarkeit der gewährten Ausgleichszahlungen mit dem EU-Beihilferecht notwendig sind.
- 7.11 Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden, bzw. sollte eine notwendige Regelung fehlen, so berührt dies diese Betrauung im Übrigen nicht.
- 7.12 Die Betrauung erfolgt in Form eines Beschlusses des Kreistages des betrauenden Landkreises dieses Konsortialvertrages. Die Geschäftsführung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH wird angewiesen, die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben dieses Betrauungsaktes zu erfüllen.

§ 8

Kapitalausstattung der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH

- 8.1 Die Vertragspartner erklären sich dazu bereit, jährlich die Nettokosten der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH auf der Basis der Prognose des Wirtschaftsplans auszugleichen.
- 8.2 Die Vertragspartner teilen diese Nettokosten nach einem solidarischen Finanzierungsprinzip nach einem abgestimmten Verteilungsschlüssel nach den drei Faktoren:

- a) Einwohner
- b) Anzahl der Unternehmen
- c) Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen einschl. Ausgleichsbeträge gem. § 24 (4) S. 3 NFAG

Dieser Verteilungsschlüssel wird alle zwei Jahre auf Basis der Statistiken des niedersächsischen Landesamtes für Statistik für den aufzustellenden Wirtschaftsplan aktualisiert und auf den Prozentwert auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Schlüssel gilt zukünftig für alle Aufgaben und Projekte, die unter dem Dach der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH durchgeführt werden.

- 8.3 Im Wirtschaftsplan der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH werden drei Finanzierungsbereiche mit unterschiedlichen Beteiligten unterschieden:
 - a) Finanzierung der Dachkosten der GmbH: Hierzu gehören u.a. die Personal- und Sachkosten zum Erhalt der Geschäftstätigkeit und zur Erfüllung der Koordinierungs- und Beratungsaufgaben
 - b) Finanzierung des Wissens- und Technologietransfers: Hierzu gehören die Ausgaben für Aufschlussgespräche und Expertenberatungen. Es können sich jeweils unterschiedliche Erstattungen ergeben, je nachdem ob und in welcher Höhe diese Aufgaben ggf. durch Inanspruchnahme von Fördermitteln gegenfinanziert werden können.
 - c) Finanzierung von Projekten: Hierzu gehören sowohl die Ausgaben zur Initiierung, Durchführung als auch zur Begleitung von Projekten inkl. des intern entstandenen Aufwands an Personal- und Sachmitteln (z.B. zukünftig für das Regionalmanagement H2NON). Um weitere Partner bei der Durchführung bzw. Begleitung von Projekten beteiligen zu können, kann die Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH auch Projektgesellschaften gründen.

§ 9 Gremien und deren Besetzung

- 9.1 Die Vertragspartner steuern die zu gründende Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH über eine Gesellschafterversammlung und sichern somit die öffentliche Mitbestimmung. In der Gesellschafterversammlung werden die Vertragspartner jeweils durch zwei Personen vertreten. Die Kreistage können für die von ihnen entsandten Mitglieder in die Gesellschafterversammlung einen Verhinderungsvertreter benennen. Die Stimmabgabe pro Gesellschafter ist nicht teilbar (§14.4 Gesellschaftsvertrag).
- 9.2 Zur näheren Steuerung der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat berufen. Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten oder eine andere

Wahlbeamtin bzw. Wahlbeamter der Landkreise. Die Vertretung eines Vertragspartners im Aufsichtsrat ist an eine Beteiligung an der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH gebunden.

Zur engen Verzahnung und Sicherstellung des Informationsflusses soll ein Beirat eingerichtet 9.3 Geschäftsführung werden. Neben der der zu gründenden Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH gehören dem Beirat Vertreter aller fachlich betroffenen Bereichen der Vertragspartner als ordentliche Mitglieder an. Der Beirat kann um weitere beratende Mitglieder erweitert werden (z.B. aus dem Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg, den Kammern, Wirtschaftsverbänden, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, Städten- und Gemeinden). Dem Beirat fallen nach § 7 des Gesellschaftsvertrages die gleichen Berichtrechte zu.

§ 10 Ausscheiden eines Vertragspartners

- 10.11.1Die Vertragspartner verpflichten sich hiermit gegenseitig, sicherzustellen, dass die Gesellschaft stets mit genügend Liquidität ausgestattet ist, damit diese in der Lage ist, im Falle der Ausübung des zu ihren Gunsten bestehenden Vorerwerbsrechts oder im Ausscheidensfalle eines Gesellschafters (bspw. nach Kündigung) den Kaufpreis bzw. die Einziehungsvergütung zahlen zu können.
- 10.211.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Konsortialvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Jahres ordentlich zu kündigen. Kündigungen sind schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs an sämtliche weiteren Vertragspartner zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei den anderen Vertragspartnern maßgeblich.
- 10.311.3 Die Kündigung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig auch die Kündigung des Gesellschaftsvertrages der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH erfolgt. Dabei darf die Kündigunsfrist des Gesellschaftsvertrages nicht unterschritten werden.

§ 11 Laufzeit und Wirksamkeit

11.1 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für sämtliche von den Gesellschaftern künftig gehaltenen Geschäftsanteile an der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH. Die Geschäftsanteile an der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH bleiben im Sondereigentum des jeweiligen Gesellschafters. Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

- 11.2 Im Verhältnis der Vertragspartner untereinander gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags vor. Sollten sich Bestimmungen dieser Vereinbarung und Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags widersprechen, hat diese Vereinbarung, soweit gesetzlich zulässig, Vorrang; die Vertragspartner haben den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern.
- in 21.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung gesetzlich erforderlich ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst sowie für einen Verzicht auf Rechte oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.
- 11.4 Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Vertragspartner vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs oder Zeitmaßes unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang oder das vereinbarte Zeitmaß an den/das rechtlich zulässige(n) Umfang/Maß, das dem vereinbarten Umfang/Maß am nächsten kommt, anzupassen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Regelungen nicht nur eine Beweislastumkehr darstellen, sondern dass § 139 BGB insgesamt abbedungen wird.
- 11.5 Die Vertragspartner stellen sicher, dass etwaige Rechtsnachfolger von ihnen die Regelungen dieser Vereinbarung als für sich verbindlich anerkennen.
- 11.6 Diese Vereinbarung ist für eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2031 abgeschlossen. Sie verlängert sich mit Ausnahme des § 7 um jeweils fünf (5) Zeitjahre. Auf die Regelungen des § 10 wird hingewiesen. Die Kündigung eines Vertragspartners führt nicht zur Aufhebung der Betrauung durch die übrigen Vertragspartner noch zur Unwirksamkeit dieses Vertrages für die übrigen Vertragsparteien.
- 11.7 Die Betrauung nach § 7 muss nach 10 Jahren durch einen erneuten Beschluss der Kreistage der Vertragspartner wiederholt werden.
- 11.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der Gesellschaft.

* * *

Gesellschaftsvertrag der Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH.
- 1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Buchholz in der Nordheide.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist die Stärkung der Wirtschaftsstandorte in der Region Nordostniedersachsen (nachfolgend: Region) als Teil der öffentlichen Wirtschaftsförderung, insbesondere
 - a. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers in der Region,
 - b. das Erkennen innovativer Themen/Potenziale sowie die Entwicklung und Umsetzung von Projekten in der Region,
 - c. die Koordination und Bündelung der regionalen Innovationsakteure,
 - d. die Verbesserung der Standortbedingungen und der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen in der Region.
- 2.2. Im Wirkungsraum der beteiligten Gebietskörperschaften ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Dabei gelten die Voraussetzungen der §§ 136 ff. NKomVG.
- 2.3. Die Innovationsagentur Nordostniedersachsen GmbH verfolgt keine betriebswirtschaftlichen Gewinnabsichten, sondern ist der regionalen Gesamtentwicklung verpflichtet.
- 2.4. Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens in Übereinstimmung mit dem Zweck zu dienen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

3.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

275.5000,00 EUR

(in Worten: fünfundzwanzigtausend siebenundzwanzigtausendfünfhundert Euro).

3.2. Das Stammkapital besteht aus

- a) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 1, die von dem Landkreis Celle übernommen wird,
- einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 2, der von dem Landkreis Cuxhaven übernommen wird,
- c) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 3, der von dem Landkreis Harburg übernommen wird,
- d) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 4, der von dem Landkreis Heidekreis übernommen wird,
- d)e) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 11, der von dem Landkreis Lüchow-Dannenberg übernommen wird,
- e)f) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 5, der von dem Landkreis Lüneburg übernommen wird,
- einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 6, der von dem Landkreis Osterholz übernommen wird,
- <u>einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 7, der von dem Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird,</u>
- h)i) einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 8, der von dem Landkreis Stade übernommen wird,
- einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 9, der von dem Landkreis Uelzen übernommen wird,
- einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.500,00 EUR mit der lfd. Nummer 10, der von dem Landkreis Verden übernommen wird.

Die Einlagen für die Geschäftsanteile sind jeweils sofort <u>nach Gründung der Gesellschaft oder</u> <u>Erwerb des Anteils</u> in voller Höhe in Geld zur Gesellschaftskasse einzuzahlen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Gesellschafterversammlung.

II. Vertretung und Geschäftsführung, Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

§ 5

Vertretung der Gesellschaft

- 5.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer ("Mitglieder der Geschäftsführung").
- 5.2. Verfügt die Gesellschaft nur über ein Mitglied der Geschäftsführung, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.
- 5.3. Einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern der Geschäftsführung kann allgemein oder für den Einzelfall ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch erteilt werden.
- 5.4. Einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung kann allgemein oder für den Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 6

Geschäftsführung

6.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.

- 6.2. Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für darüberhinausgehende Geschäftsführerhandlungen insbesondere die Vornahme der in § 8 aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses.
- 6.3. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, welche dem Aufsichtsrat vor der Vornahme einer der in diesem Absatz genannten Maßnahmen Gelegenheit für ein Vorschlagsrecht und zur Stellungnahme geben soll.

Entsprechendes gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre.

§ 7 Berichte an Aufsichtsrat

- 7.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.
- 7.2. Neben den Berichten nach § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu berichten.
- 7.3. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat regelmäßig in Textform über Maßnahmen der Geschäftsführung zur nachhaltigen Unternehmensführung sowie zu dessen Umsetzung und den erzielten Ergebnissen zu berichten.
- 7.4. Die Berichte gemäß lit. a) bis c) sind zugleich in Textform an die Gesellschafter zu übermitteln.

§ 8 Zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen

8.1. Die nachstehend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

- a) Verabschiedung der Unternehmensplanung (bestehend aus Geschäfts- und Wirtschaftsplan, Personalplan, Mittelfristplanung, Strategieplanung);
- Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener T\u00e4tigkeitsgebiete,
- c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung der Hauptniederlassung,
- d) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
- e) die
 - (aa) Aufnahme von Anleihen oder Krediten, sofern sie nicht zur Deckung der Liquidität mit einer Summe von max. 4/12 des Jahresbudgets im Wirtschaftsplan überschreiten oder dem Leasing von beweglichen Gütern dienen,
 - (bb) Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen,
 - (cc) Gewährung von Krediten,
 - (dd) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
- g) Erteilung und Widerruf von Prokura und Generalvollmacht.

Geschäfte und Maßnahmen nach Ziffer 8.1 lit. a) bis d) dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Diesbezügliche Vorlagen der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung sind zusammen mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vorzulegen.

- 8.2. Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen können in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten sein.
- 8.3. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.
- 8.4. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- 8.5. In Eilfällen, in denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne erhebliche Nachteile für das Unternehmen abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates auch nachträglich zulässig, sofern die oder der Aufsichtsratsvorsitzende bzw., soweit ein für Eilfälle zuständiger Ausschuss eingerichtet ist, dieser vorab dem Geschäft oder der Maßnahme zugestimmt hat. Über getroffene Entscheidungen zu eilbedürftigen Geschäften wird die oder der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der für Eilfälle zuständige Ausschuss die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend informieren und eine nachträgliche Beschlussfassung veranlassen.

8.6. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat zu einem nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäft oder zu einer zustimmungspflichtigen Maßnahme seine Zustimmung versagen sollte, können die Mitglieder der Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung abschließend über die Zustimmung beschließt. Dem Einberufungsverlangen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung ist das negative Votum des Aufsichtsrats beizufügen.

§ 9 Beteiligungsunternehmen

- 9.1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, vor einer Beschlussfassung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen die Zustimmung des Aufsichtsrats und/oder der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuholen, wenn und soweit Geschäfte und Maßnahmen bei einem Beteiligungsunternehmen vorgenommen werden sollen, die nach Ziffer 8.1 bis 8.4 dieses Gesellschaftsvertrages ihrerseits der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und/oder der Gesellschafterversammlung unterliegen würden. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden die Zustimmungspflichten durch Einführung von entsprechenden Geschäftsordnungen bei dem Beteiligungsunternehmen absichern.
- 9.2. Die bei einem Beteiligungsunternehmen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Angelegenheiten, insbesondere Bestellung und Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung, unterliegen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Ziffer 13.1 letzter Unterabsatz dieses Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.
- 9.3. Als Beteiligungsunternehmen gilt jedes Unternehmen, an welchem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mindestens 50% der Gesellschaftsanteile hält.

III. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

10.1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des § 52 GmbHG, den danach anwendbaren Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

- 10.2. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entspricht der Zahl der Gesellschafter der Gesellschaft.

 Jeder Gesellschafter entsendet als Mitglied auf unbestimmte Zeit in den Aufsichtsrat der Gesellschaft den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten oder einen anderen Wahlbeamten.
- 10.3. Jedes Mitglied kann sein Amt ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Jeder entsendende Gesellschafter kann das von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen abberufen und durch eine andere Person ersetzen.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- 11.1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Die Beratung der Geschäftsführung erfolgt zusätzlich unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit. Zur Beratung gehört auch, dass der Aufsichtsrat in die Unternehmensplanung einbezogen wird. Zudem soll er in alle grundsätzlichen Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung, insbesondere in die Vertragsgestaltung hinsichtlich deren Vergütung und die mit diesen abzuschließenden Zielvereinbarungen, vorab eingebunden sein.
- 11.2. Der Aufsichtsrat gibt eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung für die Auswahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers ab. Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfauftrag gegenüber der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer. Der Prüfauftrag soll auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) umfassen.

§ 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

12.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts Anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der oder des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die oder der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende.

- 12.2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 12.3. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- 12.4. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per Telefax oder per E-Mail, mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann die bzw. der Vorsitzende die Frist auf eine (1) Woche verkürzen und den Aufsichtsrat auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- 12.5. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Teilnahme per Videokonferenz sowie der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist in der Einberufung hinzuweisen. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen zu Gegenständen der Tagesordnung sind den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens vierzehn (14) Tage, in Eilfällen spätestens eine (1) Woche, vor der Sitzung zu übermitteln. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens drei Werktage nachvor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden, soweit kein Aufsichtsratsmitglied diesem Vorgehen widerspricht. Im Einvernehmen mit allen Aufsichtsratsmitgliedern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- 12.6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach dem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch diesen Gesellschaftsvertrag festgesetzte Zahl angehören.
- 12.7. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- 12.8. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG finden entsprechende Anwendung.
- 12.9. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Form der Abstimmung.
- 12.10. Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten als

- in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich per Videokonferenz zugeschaltet sind. Ein diesbezügliches Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen.
- 12.11. Sind Aufsichtsratsmitglieder verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats <u>oder durch einen Stimmboten</u> in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder in elektronischer Form übermittelte Stimmabgabe. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- 12.12. Außerhalb von Sitzungen können in begründeten Ausnahmefällen auf Anordnung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlussfassungen des Aufsichtsrates auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen dieses Verfahren ist ausgeschlossen.
- 12.13. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Veranlassung des Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb der Sitzung kombiniert werden (gemischte Beschlussfassung). Ein Widerspruchsrecht gegen die gemischte Beschlussfassung ist ausgeschlossen.
- 12.14. Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 75,0% der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Aufsichtsratsmitglied besitzt eine Stimme. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Der bzw. dem Stellvertreter/in steht die zweite Stimme nicht zu.
- 12.15. Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Über außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Diese sind zudem in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats festzuhalten. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 4 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.

IV. Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse

§ 13

Gesellschafterversammlungen

- 13.1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen und Auftragsverhältnissen mit Aufsichtsratsmitgliedern,
 - c) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses,
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung,
 - e) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - f) Wahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 - g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gegenstands des Unternehmens,
 - h) Bestellung und Abberufung eines Prokuristen
 - i) Durchführung von Geschäftsführungsmaßnahmen
 - j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung
 - k) Zustimmung zu wesentlichen unternehmerischen Maßnahmen im Sinne von Ziffer 8.1 lit. a) bis d) dieses Gesellschaftsvertrages.

Der Aufsichtsrat soll Beschlussvorlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung fallen, vorab beraten und eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung abgeben. Zu diesem Zwecke werden die Geschäftsführung bzw. die Gesellschafterversammlung den Aufsichtsrat über die beabsichtigten Beschlussgegenstände rechtzeitig informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf grundsätzliche Personalangelegenheiten betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung.

13.2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen schriftlich durch einen einfachen Brief oder eine E-mail einberufen. In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden.

- 13.3. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; davon soll die ordentliche Gesellschafterversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- 13.4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des vorhandenen Stammkapitals in der Sitzung vertreten ist.
- 13.5. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- 13.6. Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in Textform übergeben werden.
- 13.7. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. ihre oder sein Stellvertreter im Amt. Für den Zeitraum, bis ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung ein(e) aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählte(r) Vorsitzende(r).

Die Gesellschafterversammlung bevollmächtigt aus ihrer Mitte eine(n) gemeinsame(n) Bevollmächtigte(n), welche(r) die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung im Sinne von § 46 Nr. 5 GmbHG vertritt.

§ 14 Gesellschafterbeschlüsse

14.1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, gelten per Videokonferenz zugeschaltete Gesellschafterinnen und Gesellschafter als in der Sitzung anwesend. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausschließlich per Videokonferenz zugeschaltet sind.

- 14.2. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefon- oder Videokonferenz), schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Kommunikation übermittelte Stimmabgabe erfolgen, sofern sich alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt.
- 14.3. Eine Beschlussfassung in der Sitzung kann auf Veranlassung der bzw. des Vorsitzenden mit einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung kombiniert werden, sofern sich die Mehrheit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt (gemischte Beschlussfassung).
- 14.4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens 75,0% der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Gesellschafter besitzt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- 14.5. Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Form der Abstimmung.
- 14.6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. Über außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse der Gesellschafter ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. Diese sind zudem in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung festzuhalten. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 4 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.
- 14.7. Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

V. Verfügungen über Geschäftsanteile, Ausscheiden, Einziehung

§ 15

Übertragung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht der Gesellschaft

15.1. Jede Verfügung über und Belastung von Geschäftsanteilen, insbesondere Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung oder Belastung, (Verfügungsgegenstand) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Satz 1 gilt auch

für umwandlungsrechtliche und sonstige Maßnahmen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die in ihrer jeweiligen Wirkung Verfügungen über einen Geschäftsanteil entsprechen. Bei der Beschlussfassung ist die verfügungswillige Gesellschafterin bzw. der verfügungswillige Gesellschafter stimmberechtigt.

Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß dieser Ziffer 15.1 gilt auch bei Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil.

15.2. Für den Fall, dass eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter beabsichtigt, ihre oder seine an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile an einen Dritten zu übertragen, so steht der Gesellschaft ein Vorerwerbsrecht zu.

Der veräußerungswillige Gesellschafter hat seine Absicht, dass er seine Beteiligung veräußern möchte, der Gesellschaft (und in Kopie den übrigen Mitgesellschaftern) schriftlich anzuzeigen.

Die Gesellschaft kann binnen eines (1) Monats, nachdem der veräußerungswillige Gesellschafter dieser seine Verkaufsabsicht mitgeteilt hat, durch schriftliche Erklärung das ihr zustehende Vorerwerbsrecht ausüben. Das Vorerwerbsrecht kann dabei nur bezüglich sämtlicher angebotener Geschäftsanteile ausgeübt werden. Zwischen dem Veräußerungswilligen Gesellschafter und der Gesellschaft ist sodann binnen eines (1) Monats ein Kaufvertrag über die vom Vorerwerbsrecht erfassten Geschäftsanteile zu schließen. Hinsichtlich der Höhe des Kaufpreises gilt Ziffer 17.1 entsprechend.

15.3. Werden die nach Maßgabe von Ziffer 15.2 der Gesellschaft zum Vorerwerb angebotenen Geschäftsanteile von dieser nicht übernommen, so gilt das Angebot des veräußerungswilligen Gesellschafters als ordentliche Kündigung seiner Gesellschaftsbeteiligung zum nächstmöglichen Kündigungstermin (vgl. Ziffer 16.1). Die übrigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind insbesondere nicht verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erteilen, insbesondere nicht, wenn es sich um einen nicht-kommunalen Käufer handelt.

§ 16

Kündigung des Gesellschafterverhältnisses; Einziehung von Geschäftsanteilen

- 16.1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich zu kündigen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- 16.2. Binnen drei (3) Monaten seit Wirksamwerden der Kündigung sind die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters einzuziehen. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht

- zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 17 dieses Gesellschaftsvertrages gezahlt wird.
- 16.3. Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder soweit rechtlich möglich eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile im Wege der Kapitalherabsetzung beschließen.
- 16.4. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 16.3 dieses Gesellschaftsvertrages kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters auf einen oder mehrere Mitgesellschafter mit dessen bzw. deren Zustimmung zu übertragen ist. In diesem Fall ist dem betroffenen Gesellschafter von dem Abtretungsempfänger ein Entgelt für die Übertragung der Geschäftsanteile entsprechend § 17 dieses Gesellschaftsvertrages zu zahlen.

§ 17 Einziehungsvergütung

- 17.1. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Nennwerts seines Geschäftsanteiles, soweit dieser eingezahlt ist.
- 17.2. Im Falle der Unwirksamkeit der Höhe der nach diesem § 17 dieses Gesellschaftsvertrages zu leistenden Einziehungsvergütung gilt die gesetzlich zulässige Mindestabfindung als vereinbart.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 18 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 18.1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
- 18.2. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen (§ 264 HGB) und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften über

das Prüfungsverfahren bei Eigenbetrieben nach § 30 i. V. m. § 32 Eigenbetriebsverordnung zu prüfen. Sofern die Jahresabschlussprüfung auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist, haben die Gesellschafter die Befugnis, die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes – HGrG - vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1273 in der jeweils gültigen Fassung auszuüben.

- 18.3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG in der jeweils gültigen Fassung) zu prüfen und der Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen.
- 18.4. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nehmen an den Verhandlungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner bzw. ihrer Prüfung.
- 18.5. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht (8) Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

VII. Haushalts- und beteiligungsrechtliche Bestimmungen

§ 19

Haushaltsrechtliche-JahresabschlusspPrüfung

- 19.1. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin ist den Gesellschaftern gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG auf deren Verlangen hin unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Him Weitere finden die §§ 29 bis 37 der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.
- 19.2. Die haushaltsreehtliche PJahresabschlussprüfung erfolgt federführend durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, in dem der Sitz der Gesellschaft liegt. <u>Im Weitere Dabei</u> finden die §§ 29 bis 37 der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.
- 19.3. Dem Land Niedersachsen stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.
- 19.4. Dem Niedersächsische Landesrechnungshof, den kommunalen Gesellschaftern sowie den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- 19.5. Die Gesellschaft legt den beteiligten Gebietskörperschaften zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vor, dass der konsolidierte Gesamtabschluss der beteiligten Gebietskörperschaften innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- 19.6. Die Gesellschafter sind nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

VIII. Sonstiges

§ 20

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 21

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 22

Gerichtsstand

Erstinstanzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft aus diesem Vertrag und/oder dem Gesellschafterverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

§ 23 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung, der Anmeldung, der Eintragung und Bekanntmachung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt 2.500,00 EUR.

* * *



ANTRAG

Einführung eines Prozesses zur Feststellung und Vermeidung von negativen Klimaeinflüssen

Sachverhalt

Der Kreistag hat auf seiner 5. Öffentlichen Sitzung am 29.09.2022 in Bremervörde dem Antrag der Fraktion "B90/ Die GRÜNEN - DIE LINKE", Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der Verwaltung und Politik als handlungsweisendes Prinzip einzuführen (Vorlage 2021-26/0217/1), mit großer Mehrheit zugestimmt.

Dabei ging es hauptsächlich um das politische Bekenntnis, dass Nachhaltigkeit und Klimaschutz unser zukünftiges handeln prägt.

Im nächsten Schritt geht es darum, WIE wir diese Ziele in der täglichen Praxis umsetzen.

Antrag

Der Kreistag gibt dem Thema Klimaschutz einen höheren Stellwert. Dazu sollen alle Projekte auf Klimaauswirkungen geprüft und die Prüfergebnisse den Beschlussvorlagen beigefügt werden. Dazu sind folgende Aufgaben zu erledigen:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt ein geeignetes System zur Prüfung von Projekten auf Klimaauswirkungen einzuführen.
- 2. Der einzuführende Bewertungsprozess wird vor Einführung dem Kreistag vorgestellt.
- 3. Die Prüfberichte werden in Zukunft allen Beschlussvorlagen beigefügt.

Begründung

Das Klimaschutzmanagement bekommt durch diese Maßnahme einen höheren Stellenwert in der Verwaltung.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistags können die Klimarelevanz ihrer Entscheidungen nur angemessen berücksichtigen, wenn die Vorlagenersteller sie über die Klimafolgen ausreichend informieren.

Die Betrachtung der Klimaauswirkungen erleichtert die Diskussion von Alternativen in den zuständigen Gremien.

Durch die Prüfung auf Klimaauswirkungen wird bei den Mitarbeitern der Verwaltung die Sensibilisierung für Fragen des Klimaschutzes erhöht.



Anmerkungen

Die "Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachen GmbH" hat sich umfangreich mit diesem Thema befasst und Handlungsanleitungen erstellt, die diesen Prozess sicherlich auch bei der Landkreisverwaltung unterstützen können. Weiterhin kann die "Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften" des Deutschen Städtetages und des Instituts für Urbanistik (Anlage) zur Hilfe herangezogen werden.

Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass ca. 60% alle Vorlagen gar keine Klimarelevanz aufweisen und daher auch nicht weiter betrachtet werden müssen. Das würde für den Landkreis Rotenburg bei ca. 350 Sitzungsvorlagen pro Jahr, eine weitergehende Bewertung von lediglich rund 150 Vorlagen erfordern.

Diesen Aufwand halten wir für leistbar und angemessen, um den Klimaschutz auf die politischen Entscheidung auszuweiten.

Referenzmaterial

Prüfung und Bewertung kommunaler Klimaschutzvorlagen auf Klimarelevanz www.klimaschutz-

niedersachsen.de/zielgruppen/kommunen/Klimanotstand.php#Klimarelevanzpruefung